

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.827.641

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8749/J-NR/2021

Wien, am 24. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. November 2021 unter der Nr. **8749/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „WKStA und das "Ibiza"-Verfahren: Ressourcen und Unterstützung insb. gegen Attacken“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Laut der Anfragebeantwortung 6382/AB waren mit Stichtag 1. Juni 2021 56 Personen auf staatsanwaltschaftlichen Planstellen der WKStA ernannt. Wie viel Personen davon arbeiten mit Stichtag 2.12.2021 als Staatsanwält_innen bei der WKStA?*

Von den richtig 54 Personen (irrtümlich wurden zwei Personen, die bei der WKStA tätig, aber auf anderen Planstellen ernannt waren, eingerechnet), die zum 1. Juni 2021 auf staatsanwaltlichen Planstellen bei der WKStA ernannt waren, wurden bis zum angefragten Stichtag zwei aufgrund ihrer Bewerbung auf andere Planstellen ernannt. Zwei Bedienstete wurden nach § 204 RStDG ex lege für eine Tätigkeit als Delegierte Europäische Staatsanwälte beurlaubt, eine Bedienstete hat den Dienst nach Beendigung der Karenz in Teilauslastung wieder angetreten, für eine Bedienstete hat die Schutzfrist begonnen.

Zum Stichtag 2. Dezember 2021 haben von verbliebenen 52 auf staatsanwaltlichen Planstellen der WKStA ernannten Personen 38,75 ihren Dienst bei der WKStA versehen, hinzu kamen auf Basis von Dienstzuteilungen zu Lasten von Planstellen der WKStA 3,5 weitere Staatsanwält:innen, die auf Planstellen bei anderen Staatsanwaltschaften ernannt waren (bei einer davon war die Zuteilung zum Stichtag zu Ausbildungszwecken unterbrochen), eine Richterin und zusätzlich ein Sprengelstaatsanwalt.

Zur Frage 2:

- *Wie viele der 56 Personen, die auf staatsanwaltlichen Planstellen der WKStA sitzen, sind aktuell anders dienstzugeteilt (bitte um genaue Auflistung)?*

Von den 52 auf staatsanwaltlichen Planstellen der WKStA ernannten Personen waren zum 2. Dezember 2021 drei dem BMJ und je eine der Generalprokuratur und EUROJUST dienstzugeteilt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wie viele Planstellen der WKStA sind aktuell vakant?*
- *4. Laut der Anfragebeantwortung 6282/AB soll bei der WKStA bis "Jahresende (gemeint 2021) ein höherer Besetzungsgrad erreicht werden". Wurde der höhere Besetzungsgrad erreicht?
 - a. Wenn ja, wie hat sich dieser seit dieser Beantwortung entwickelt (bitte um Auflistung nach Monat)?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?**

Zu den 44 der WKStA zum 2. Dezember 2021 zugewiesenen Planstellen kamen 13,25 Ersatzaufnahmemöglichkeiten (Ersatzplanstellen, davon zwei Mutterschutzfälle), also in Summe 57,25 Stamm- und Ersatzplanstellen, von denen 52 besetzt, daher 5,25 formal unbesetzt, jedoch im Ausmaß von 4,5 für die erfolgten Zuteilungen gebunden waren. Es waren demnach zwar um zwei Planstellen weniger besetzt als bei der Voranfrage, das Manko wurde jedoch effektiv durch die Zuteilungen bis auf einen Planstellenanteil von 0,75 ausgeglichen. Ein höherer (echter) Besetzungsgrad war in Ermangelung geeigneter Interessent:innen (erwartet wird für eine Ernennung auf eine St2-Planstelle der WKStA eine absolvierte Dienstzeit als Richter*in oder Staatsanwältin*Staatsanwalt von zumindest fünf Jahren) nicht zu erzielen.

Zur Frage 5:

- *Laut der Anfragebeantwortung 6282/AB lässt der "Bundesfinanzgesetzgeber die Abdeckung unvorhergesehener Abgänge" in der WKStA nicht zu und dass dies dem*

parlamentarischen Gesetzgebungsprozess vorbehalten ist. Welche Initiativen wurden seitdem von Ihrer Seite, Frau Justizministerin, jeweils wann im Ministerrat gesetzt, um eine derartige "Abdeckung unvorhergesehener Abgänge" bewerkstelligen zu können?

- a. Gab es Regierungsvorlagen, um den "Bundesfinanzgesetzgeber" zu einer Änderung diesbezüglich zu bewegen?*

Hier liegt insofern ein Missverständnis vor, als ausgeführt wurde, dass der Bundesfinanzgesetzgeber Überstände („Reserven“) zur Abdeckung unvorhergesehener Abgänge nicht zulässt. Das bedeutet, dass der Personalplan einzuhalten ist. Nachdem dies im Wesen eines Personalplans liegt, sind hier keine Änderungen zu erwarten.

Zur Frage 6:

- Welche Maßnahmen wurden Seiten des Justizministeriums jeweils wann getroffen, um eine Ressourcenerhöhung bei der WKStA zu bewerkstelligen?*

Seitens des BMJ wurden mit deren Zustimmung zwei weitere Staatsanwält:innen (mit August) und eine Richterin (mit Oktober) dienstzugeteilt, außerdem wird jedem Ausschreibungsersuchen der Dienstbehörde entsprochen. Zuletzt wurde ein speziell auf eine staatsanwaltliche Tätigkeit fokussiertes RiAA-Aufnahmeverfahren gestartet und der WKStA mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 eine weitere Planstelle (St 1) für Zuteilungen zugewiesen. Eine weitere Richterin (derzeit in herabgesetzter Auslastung) wurde mit Wirksamkeit vom 17. Jänner 2022 dienstzugeteilt.

Zur Frage 7:

- Wurden nach dem Interview mit der Leiterin der WKStA (<https://orf.at/stories/3233401>), in dem sie zehn weitere Planstellen für die WKStA gefordert hat, irgendwelche Maßnahmen von Seiten des Justizministeriums getroffen, um diese zu bewerkstelligen?*
 - a. Wenn ja, welche jeweils wann?*
 - b. Wenn ja, wann wurde das Justizministerium erstmalig von der Ressourcenknappheit in der WKStA informiert?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Vorauszuschicken ist, dass ich bereits mit dem Personalplan 2020 eine massive und nachhaltige Stärkung der Staatsanwaltschaften im Allgemeinen und der WKStA im Besonderen erreicht habe. So gelang es, in Summe 36 zusätzliche St 1 sowie vier St 2-Planstellen zu lukrieren, wobei die vier St 2-Planstellen zur Gänze der WKStA zukamen. Damit konnten die der WKStA zur Verfügung stehenden Planstellen um 10% werden.

Auch sonst hat das Justizministerium Maßnahmen ergriffen, um die WKStA weiter zu stärken. So wurde dem Wunsch der Leiterin der WKStA entsprechend eine dritte Planstelle einer Ersten Stellvertreterin oder eines Ersten Stellvertreters eingerichtet. Überdies haben wir eine St 1-Planstelle dauerhaft für die Zuteilung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts gebunden. Schließlich konnte ich für die Professionalisierung der Medienarbeit mit dem Personalplan 2022 drei A 1/3-Planstellen gewinnen, von denen eine der WKStA zur Verfügung gestellt wurde. Sobald die entsprechenden Arbeitsplätze für Medienexpert:innen bewertet sind, werden wir auch diese Planstelle besetzen.

Ungeachtet dieser vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen werde ich mich auch weiterhin dafür einsetzen, dass wir der WKStA die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen können.

Zu den Fragen 8 bis 13 sowie 15 und 16:

- *8. Welche Maßnahmen wurden von Seiten des Justizministeriums getroffen, nachdem die Adressen eines Staatsanwalts und einer Wirtschaftsexpertin der WKStA von einem ÖVP-nahen "Medium" am 30.10.2021 veröffentlicht wurden?*
 - a. Wenn ja, wann und von wem?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *9. Wurde eine Gefährdungseinschätzung im Bezug auf die betroffenen Personen durchgeführt?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *10. Wurde den betroffenen Personen Polizeischutz angeboten?*
 - a. Wenn ja, in welchem Umfang und wann?
 - b. Wenn ja, wurde dieser auch angenommen?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
- *11. Wurde den betroffenen Personen finanzielle Unterstützung für Rechtsbeistände und dergl. von Seiten des BMJ zur Verfügung gestellt?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, in welcher Weise?
- *12. Welche sonstigen Maßnahmen wurde gesetzt, um die betroffenen Personen zu schützen?*
- *13. Haben die betroffenen Personen um Unterstützung vom Justizministerium in dieser Causa ersucht?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, in welcher Weise?
 - c. Wenn ja, wurde ihnen diese gewährt?
 - i. Wenn nein, warum nicht?

- 15. Welche wann medial vorgenommene Falschmeldung über die WKStA wurden von Ihnen, Frau Justizministerin, als Anlass gesehen, sich über die WKStA bzw. deren Mitarbeiter_innen verteidigend jeweils wann zu äußern?
- 16. Welche wann medial vorgenommene Falschmeldung über die WKStA wurden von Ihnen, Frau Justizministerin, als Anlass gesehen, welche anderen Maßnahmen zum Schutz der WKStA bzw. ihrer Mitarbeiter_innen jeweils wann zu setzen?
- 17. Welche Maßnahmen setzten Sie, Frau Justizministerin, nach Veröffentlichung des Wohnortes von Mitarbeiter_innen der WKStA am jeweils wann?

Ich bin Angriffen auf die Anklagebehörden, sowohl was deren Tätigkeit betrifft als auch und besonders mit Bezug auf einzelne Organwalter, (auch medial) nachdrücklich und vehement entgegengetreten. Der Dienstweg führt über die Leiterin der WKStA und die OStA Wien, weshalb das BMJ lediglich informell von den in Rede stehenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Mir ist allerdings bekannt, dass seitens der Vereinigung der österreichischen Staatsanwält:innen Abhilfe- bzw Unterstützungsmaßnahmen ergriffen wurden, durch die das Problem unmittelbar eingegrenzt werden konnte. Auf dem Dienstweg ist letztlich keine Befassung des BMJ mehr erfolgt. Finanzielle Unterstützung wurde nicht begehrt, wobei die Rechtsgrundlagen für deren Gewährung begrenzt wären (§ 23 GehG).

Zur Frage 14:

- Wurden bereits, wie von Cornelia Koller gefordert, Maßnahmen getroffen, eine/n Justizbeauftragte/n oder eine Abteilung zum Mitarbeiterschutz im BMJ zu installieren?
 - a. Wenn ja, welche und wann?
 - b. Wenn nein, gibt es dazu bereits Überlegungen?
 - i. Wenn ja, welche?

Das BMJ hat die Funktion einer obersten Dienstbehörde, zuständige Dienstbehörde für die Staatsanwält:innen sind zunächst die jeweiligen Oberstaatsanwaltschaften, die nach den unmittelbaren Vorgesetzten die Fürsorgepflichten des Dienstgebers wahrzunehmen haben. Dort ist insbesondere eine spezielle Zuständigkeit für Angelegenheiten der Prüfung, Abklärung und Durchsetzung von Dienstgeberinteressen nach dem Hass im Netz Bekämpfungsgesetz eingerichtet worden. Derzeit ist eine Information für Bedienstete des BMJ in Ausarbeitung, die die rechtlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten anschaulich darstellt.

Zur Frage 18:

- Warum verbietet ein Medienerlasse der WKStA eigenständige Medienarbeit, wie dies in westlichen Demokratien üblich ist?

a. Ist einer Änderung dieser Praxis bzw. des Medienerlasses geplant?

- i. Wenn ja, wann?*
- ii. Wenn nein, warum nicht?*

Im Medienerlass¹ ist festgelegt, dass die Justiz dem Informationsbegehren der Medien (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 11 MedienG) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gerecht werden soll. Der Medienerlass führt weiter aus, dass mit dem Informationsbegehren der Medien Prinzipien, Rechte und rechtlich geschützte Interessen, wie insbesondere die Unschuldsvermutung, die Persönlichkeitsrechte von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, die Verpflichtung zur fairen und unbeeinflussten Durchführung eines justiziellen Verfahrens, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und der Objektivität verpflichteten Rechtspflege kollidieren können.

Aufgabe der Medienarbeit ist es somit, dem Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter in rechtsstaatlich einwandfreier Weise Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Ausübung der Medienarbeit legt der Medienerlass fest, dass jede Medienstelle im Zuständigkeitsbereich ihrer Dienststelle in Entsprechung dieser Vorgaben Informationen an die Medien gibt. Werden durch Veröffentlichungen in Medien unrichtige Tatsachen verbreitet und dadurch rechtlich geschützte Interessen von Justizbediensteten, Verfahrensbeteiligten oder Insassen/Insassinnen verletzt, die verfassungsrechtliche Funktion der Rechtsprechung oder das Ansehen der Justiz im Allgemeinen beeinträchtigt, soll die zuständige Medienstelle auf eine Richtigstellung hinwirken.

Im Medienerlass ist somit vorgesehen, dass jede Staatsanwaltschaft (inkl. WKStA) in ihrem Wirkungsbereich selbstständig Öffentlichkeitsarbeit betreibt – sowohl aktiv als auch reaktiv.

Für Themen und Verfahren von besonderem überregionalen öffentlichen Interesse oder zentraler rechts- oder justizpolitischer Bedeutung sieht der Medienerlass vor, dass eine Abstimmung mit dem BMJ notwendig ist. Dies liegt daran, dass bei Themen von bundesweiter Bedeutung an mehreren Stellen angefragt wird und die Auskunftserteilung daher koordiniert erfolgen soll. Dies steht einer – begrüßenswerten – selbständigen Medienarbeit im eigenen Wirkungsbereich nicht entgegen.

¹ https://www.justiz.gv.at/file/2c9484853f31eab6013f32af1be508a5.de.0/bmj_medienerlass_2016.pdf

Zusammenfassend sieht der Medienerlass eine eigenständige Medienarbeit der Staatsanwaltschaften im eigenen Wirkungsbereich vor.

Zur Frage 19:

- *9. Ermitteln seit dem 8.1.2020 mehr Staatsanwält_innen bei der WKStA oder weniger?
a. Wenn es mehr sind, wieviel mehr?
b. Wenn es weniger sind, wieviel weniger?*

Anfang 2020 standen der WKStA 40 Staatsanwält:innen zur Verfügung, im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 20:

- *Wie viele sog. Großverfahren werden von der WKStA mit Stichtag 2.12.2021 geführt?*

Nach den Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) waren zum Stichtag 60 Verfahren mit der Kennung als Großverfahren versehen.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *21. Wie viele Personen mit spezialisierter Ausbildung oder Fertigkeiten im IT-Bereich standen seit Beginn der Ermittlungen im "Ibiza"-Verfahrenskomplex bei der WKStA für die Auswertung von elektronischen Daten zur Verfügung (bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Anzahl inkl. Stundenausmaß)?*
- *22. Wie viele Personen mit spezialisierter Ausbildung oder Fertigkeiten im Wirtschafts-Bereich standen seit Beginn der Ermittlungen im "Ibiza"-Verfahrenskomplex bei der WKStA zur Verfügung (bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Anzahl inkl. Stundenausmaß)?*

Im Verfahrenskomplex „Ibiza“ haben die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte des staatsanwaltschaftlichen Teams zwei Personen mit spezialisierter Ausbildung im Wirtschaftsbereich beigezogen.

Aus den in der WKStA vorhandenen Arbeitsaufzeichnungen ergibt sich jeweils folgender Arbeitsaufwand dieser beiden Personen für die Verfahren des genannten Verfahrenskomplexes (hier mit gerundeten Stundenwerten):

Jahr	Monat	Stunden Person 1	Stunden Person 2	
2019	Mai	5		
	Juli		72	
	August		112	
	September		16	
	Oktober		96	
	November		72	
	Dezember		120	
2020	Jänner	11	128	
	Februar	9	144	
	März	67	176	
	April	148	168	
	Mai	43	152	
	Juni	133	112	
	Juli	78	56	
	August	82	72	
	September	126	136	
	Oktober	38	168	
	November	79	168	
	Dezember	8	152	
2021	Jänner	169	168	
	Februar	145	160	
	März	126	168	
	April	154	168	
	Mai	174	-	
	Juni	181	168	
	Juli	148	136	
	August	178	120	
	September	161	112	
	Oktober	192	112	
	November	147	64	

Darüber hinaus zog das staatsanwaltschaftliche Team bis dato vier IT-Experten bei, von denen eine Person seit August 2019 insgesamt 40-50% ihrer gesamten Arbeitskraft, eine weitere ebenfalls seit August 2019 beigezogene Person etwa 20-30% ihrer Arbeitskraft, eine dritte bereits seit August 2019 beigezogene Person punktuell für einzelne Arbeitsschritte und zuletzt eine Person seit Juni 2021 mit etwa 30% ihrer Arbeitskraft für das Verfahren verwendet wurde. Nähere Aufschlüsselungen über die Arbeitsleistungen der vom Bundesministerium für Justiz zugeteilten IT-Experten liegen nicht vor.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

